



Stellungnahme zum Entwurf des Gedenkstättenkonzepts des BKM vom 22. Juni 2007

Vorbemerkung:

Die folgende Stellungnahme konzentriert sich - abgesehen von wenigen Anmerkungen im ersten Abschnitt - auf jenen Teil des Konzepts, der sich auf die DDR bezieht und hier besonders auf jene Fragen, die die Behörde der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen betreffen.

Zu einigen Einzelaspekten des Konzepts

Die Vorlage des BKM-Entwurfs ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem tragfähigen Gedenkstätten- und Erinnerungskonzept für Deutschland.

Die NS-Aufarbeitung wird gestärkt, und notwendige Voraussetzungen für die lange diskutierte Bildung eines DDR-Geschichtsverbundes werden geschaffen. Indem KZ-Gedenkstätten in die institutionelle Förderung des Bundes aufgenommen und die Einrichtungen zur Aufarbeitung der DDR-Geschichte neu vernetzt und geordnet werden, erfährt die Aufarbeitung der zwei deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts eine deutliche Unterstützung aus dem politischen Raum.

Der Ansatz, die Orte des Gedenkens zu systematisieren und zu koordinieren, ist grundsätzlich zu begrüßen. Der im BKM-Konzept skizzierte Weg versucht die angestrebten Ziele vor allem durch die gezielte Förderung des Vorhandenen zu erreichen und verzichtet bewusst auf eine zentralistisch ausgerichtete Neustrukturierung.

Gleichwohl bedürfen einige Empfehlungen einer kritischen Kommentierung.

Problematisch erscheint der Zuschnitt des Geschichtsverbundes. Seine Gliederung folgt rein organisatorischen Gesichtspunkten: Die Aufarbeitungslandschaft wird gleichsam klinisch in die drei Bereiche

Zuschnitt des
Geschichts-
verbunds

Archive – Gesellschaftliche Aufarbeitung – Gedenkstätten, Erinnerungsorte, Museen aufgeteilt. Tatsächlich aber haben sich etliche Institutionen und Einrichtungen der Aufarbeitung herausgebildet, die sich einer solchen starren Zuordnung entziehen. Dies spiegelt sich im vorliegenden Konzept nicht wider. Die entstandenen integralen Arbeitskonzepte sollten jedoch auch künftig gefördert werden.

Überdacht werden sollte auch die Bezeichnung "Geschichtsverbund SED-Unrecht", weil sie die Breite der Themen, auch der, die im vorliegenden Konzept benannt werden, nicht widerspiegelt und damit eine inhaltliche Einschränkung vornimmt. Bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur geht es nicht nur um die Darstellung von Unterdrückung, Ausgrenzung und Verfolgung, sondern auch um Opposition und Widerstand sowie darum, Anpassung und Opportunismus aufzuzeigen. Außerdem muss die DDR im Zusammenhang des kommunistisch beherrschten europäischen Machtbereichs untersucht werden. Dieses breite thematische Spektrum aber wird mit dem Begriff "SED-Unrecht" nicht hinreichend erfasst.

Zu hinterfragen sind deshalb auch die Ausführungen zum Thema "DDR-Alltag". Hier stellt der Konzeptentwurf nicht nur ausschließlich auf das "Angst-Anpassungssyndrom des Alltags" ab, er schließt die Untersuchung anderer Aspekte sogar ausdrücklich aus.

Dies greift zu kurz, denn es war keineswegs nur Repression, die den Staat am Leben erhielt, sondern eine wohl kalkulierte, befristet funktionierende Mischung aus Sozialleistungen, Identifikationsangeboten sowie Geborgenheitsambiente einerseits und strikter Überwachung, Kontrolle und Ausgrenzung andererseits. Dieses ausgefeilte perfide System der SED sichtbar zu machen, ist eines der wichtigsten Ziele der Aufarbeitung, wenn es darum geht, totalitäre Verlockungen und Gefährdungen sichtbar zu machen. Eine Reduktion auf ausgewählte Repressionsaspekte würde jedoch - entgegen den erhofften Wirkungen - Beschönigungen und Verharmlosungen Vorschub leisten: Nach wie vor bestimmt eine verklärende Erinnerung an ein Leben in vermeintlicher Sicherheit und Geborgenheit das DDR-Bild vieler Menschen. Eine nur auf die Formen offener Repression reduzierte Aufklärung würde dieses Publikum nicht erreichen. Vor allem auch würde darauf verzichtet,

Zur Begrifflichkeit
"Geschichtsverbund
SED-Unrecht"

"DDR-Alltag"

weiter wirkende SED-Ideologeme und neue DDR-Mythen kritisch zu hinterfragen.

In der Aufarbeitung der SED-Diktatur sollte deshalb nicht allein auf den Abschreckungseffekt gesetzt werden. Es geht auch darum, alternative Lebens- und Handlungsmöglichkeiten unter den Bedingungen der Diktatur aufzuzeigen. Beispiele von Zivilcourage und Rechtsbewusstsein, von Bürgersinn und widerständigem Verhalten verdienen es, erinnert zu werden und erlauben Identifikationen, die ein positives Verhältnis zu Freiheit und Demokratie fördern.

Der Vorschlag, Haus 1 – Dienstsitz des Ministers für Staatssicherheit in der ehemaligen DDR – dem Widerstand gegen das SED-Regime zuzuordnen und dies mit der Besetzung der MfS-Zentrale am 15. Januar 1990 zu begründen ("authentischer Ort des Widerstands"), wird allerdings der Rolle und der Bedeutung von Opposition und Widerstand nicht gerecht. Für eine wünschenswerte Dauerausstellung zu Opposition und Widerstand in Berlin kommen vor allem Orte in Frage, deren Geschichte sich mit widerständiger Kultur oder oppositionellen Aktivitäten verbindet.

Zu Recht wird im Vorwort des BKM-Papiers davor gewarnt, die nationalsozialistischen Verbrechen zu relativieren und das Unrecht der SED-Diktatur zu bagatellisieren. Eine weiter gehende Erörterung der damit zusammenhängenden Fragen findet sich jedoch nicht, obwohl hier theoretisch und praktisch eine große erinnerungspolitische Herausforderung liegt. Die Themenkreise NS-Zeit und DDR bleiben im Konzept unverbunden nebeneinander stehen, werden geradezu hermetisch getrennt. Die zweifache Diktaturvergangenheit fordert uns jedoch geradezu dazu auf, dass wir die Verbindungen und den Erfahrungsaustausch vertiefen, um einerseits die gravierenden Unterschiede herauszuarbeiten, andererseits aber auch die Analogien und damit das Wesen totalitärer Systeme erfassen zu können.

Wünschenswert wären deshalb eine stärkere Kommunikation und ein fachlicher Austausch zwischen den beiden Diktaturaufarbeitungen. Der Vorlauf an Arbeitserfahrungen im NS-Bereich könnte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur nutzbar gemacht werden, und die beiderseits gewonnenen didaktischen Erkenntnisse könnten in gemeinsamer Erörterung weiterentwickelt werden.

Dauerausstellung
zu Opposition und
Widerstand

Zweifache deutsche
Diktatur-Erfahrung

Auf diesem Wege ließe sich manchen Vorurteilen, Ängsten oder Fehlentwicklungen begegnen. Außerdem läge hierin die einzigartige Chance, aus der mehrfachen Diktaturvergangenheit Konsequenzen zu ziehen und Handlungsoptionen zu formulieren – in die gesamtdeutsche Gesellschaft hinein, aber auch mit Blick auf den internationalen Geschichtsdiskurs.

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz und die BStU

Mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) ging der Gesetzgeber vor eineinhalb Jahrzehnten neue Wege. Die größte Herausforderung bestand darin, die MfS-Unterlagen einerseits ohne Sperrfristen für die zeitnahe Aufarbeitung zugänglich zu machen, andererseits aber zu vermeiden, dass durch die Herausgabe hochsensibler Daten Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Im Ergebnis entstand ein Gesetz, das sich in seiner Logik und in zahlreichen einzelnen Bestimmungen wesentlich vom Bundesarchivgesetz unterscheidet.

Die Stasi-Unterlagen-Behörde ist nach diesem Gesetz nicht nur ein Sonderarchiv, sondern hat einen ausdrücklichen Aufarbeitungsauftrag. Realisiert wurde dieser Auftrag in den zurückliegenden Jahren durch millionenfachen Aktenzugang für Privatpersonen, die Unterstützung von Überprüfungs- und Rehabilitierungsbemühungen, die Bereitstellung von Unterlagen für Forschung und Medien, eigene Forschung sowie Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. Dabei waren der besondere Schutz Betroffener vor Missbrauch ihrer Akten sowie der vom Gesetz vorgesehene erleichterte Zugang zu den Unterlagen von MfS-Mitarbeitern stets zu gewährleisten. Die gleichzeitige Erfüllung all dieser Aufgaben bringt erhebliche Synergieeffekte mit sich. Beispielsweise wäre die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit der Außenstellen ohne das Wissen, das sich im Zusammenhang mit Akteneinsichten und Überprüfungen ergibt, nicht denkbar.

Die BStU verfügt über eine umfassende Expertise aus Archiv-, Forschungs- und Vermittlungswissen zur Geheimpolizei der SED, das sich nicht nur auf die Mitarbeiter der Forschungsabteilung beschränkt. Dies zeigte sich in den zurückliegenden Jahren zum Beispiel im Zusammenhang zahlreicher gerichtlicher Verfahren, zu denen Sachverständige aus der für die Verwendung der Unterlagen zuständigen

Besonderheiten des
Stasi-Unterlagen-
Gesetzes

Aufarbeitungsauftrag

Integriertes
Konzept von
Archiv,
hoheitlichen
Aufgaben,
Forschung und
Bildung

Abteilung der BStU hinzugezogen wurden. Nicht zuletzt müssen Einzelne auch vor Fehlinterpretationen von Akten geschützt werden.

Dieses integrierte Konzept von Archiv, hoheitlichen Aufgaben, Forschung und Bildung – in der Bundesrepublik bis dahin einmalig – hat sich bewährt. Die auf dieser Grundlage geleistete Arbeit der BStU ist durch den Deutschen Bundestag aus Anlass der ihm vorgelegten Tätigkeitsberichte immer wieder ausdrücklich bestätigt und gewürdigt worden.

Stasi-Unterlagen-Gesetz und allgemeines Archivrecht

Heute wie zum Zeitpunkt der Entstehung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gilt: Die Notwendigkeit gesonderter rechtlicher Normen für die Unterlagen des MfS besteht nicht für unbegrenzte Zeit - und damit ist auch die Existenz der Behörde des bzw. der Bundesbeauftragten für die MfS-Unterlagen endlich.

Die im Folgenden aufgeführten Argumente sprechen deshalb nicht per se gegen eine befristete Existenz der BStU. Vielmehr werben sie dafür, vor einer politischen Entscheidung über die Zuordnung der MfS-Unterlagen zum Bundesarchiv die damit verbundenen rechtlichen und aufarbeitungspolitischen Implikationen genauestens zu prüfen.

Einer solchen durch den Bundestag vorzunehmenden Prüfung kann diese Stellungnahme nicht vorgreifen. Allerdings kann sie auf der Grundlage des Charakters der MfS-Unterlagen, der rechtlichen Gegebenheiten, der vorliegenden Erfahrungen sowie der geltenden Rechtsprechung eine Reihe von Gesichtspunkten deutlich machen, die bei einer so weit reichenden Entscheidung in Betracht zu ziehen sind.

Dabei ist zu bedenken, dass das StUG und das allgemeine Archivrecht schon im Grundsätzlichen unterschiedlich konzipiert sind. Das StUG basiert aus verfassungsrechtlichen Gründen auf einem Verwendungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs. 1). Demgegenüber gehen die Archivgesetze von Bund und Land von der generellen Nutzungsmöglichkeit von Unterlagen (mit bestimmten Ausnahmen) aus.

Ein erheblicher Teil der MfS-Akten enthält personenbezogene Informationen, die unter Verletzung elementarer Menschenrechte gesammelt wurden. Hinzu kommt, dass ein Großteil der betroffenen

Unterschiedliche Systematik

Menschenrechts-widrige Erhebung der Informationen

Personen heute noch lebt. Die Nutzung dieser Überlieferung für die unterschiedlichen Aufarbeitungszwecke erfordert daher differenziertere und strengere gesetzliche Regeln, als sie vom allgemeinen Archivrecht durch die generelle Nutzungsmöglichkeit bereitgestellt werden. Die Notwendigkeit, für die Stasi-Unterlagen andere Regeln und Schutzklauseln als für „normale“ DDR-Archivalien zu finden, bestätigte sich in der praktischen Umsetzung des Gesetzes und wurde vom Bundesverwaltungsgericht im letztinstanzlichen Urteil im Streit um die Unterlagen von Altkanzler Helmut Kohl bekräftigt. Nach Auffassung des Gerichts dürfen die allgemeinen Abwägungsklauseln aus dem Archivrecht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auf die Unterlagen des MfS angewendet werden. Zudem existiert im allgemeinen Archivrecht kein Benachrichtigungsverfahren, wie es im Stasi-Unterlagen-Gesetz vorgeschrieben ist.

Während das Stasi-Unterlagen-Gesetz aus verfassungsrechtlichen Gründen Zugangsmöglichkeiten beschränkt, erleichtert es auf der anderen Seite mit ausdifferenzierten Zugangsregeln den für die zeitnahe Aufarbeitung der Diktatur erforderlichen Aktenzugang. So definiert das StUG verschiedene Personengruppen im Hinblick auf ihr Verhältnis zur Staatssicherheit (Betroffene, Dritte, Begünstigte, Mitarbeiter) und regelt deren Aktenzugang als auch deren informationelle Schutzrechte jeweils unterschiedlich. Damit ist der vereinfachte Zugang zu Unterlagen von Mitarbeitern des MfS für Forschung und Medien möglich. Die Archivgesetze von Bund und Ländern kennen eine solche Differenzierung nicht. Hier existiert lediglich für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger ein leichter Zugang, alle anderen Personengruppen (auch Betroffene und ehemalige Mitarbeiter des MfS) würden vom Gesetz gleich behandelt.

Entgegen der gelegentlich geäußerten Meinung, dass der Zugang zu MfS-Unterlagen nach allgemeinem Archivrecht erleichtert würde, wäre an einigen Stellen sogar mit Einschränkungen zu rechnen. Das gilt etwa für die Akten zu Mitarbeitern und Begünstigten sowie teilweise auch für das personenbezogene Schriftgut zu Personen der Zeitgeschichte und Amtsträgern. Die Medien haben im Übrigen nach allgemeinem Archivrecht eine schwächere Rechtsposition als nach dem StUG, in dem

Zugangs-
erleichterungen
nach StUG

Zugangsrechte
für Forschung
und Medien

explizit ein gebundener Anspruch auf Zugang zu den Unterlagen gegeben ist. Hinzu kommt, dass die Ermessensentscheidungen des allgemeinen Archivrechts gerichtlich nur sehr eingeschränkt überprüfbar sind.

Besondere verfassungsrechtliche Probleme würden bei der Anwendung des allgemeinen Archivrechts auf Sachakten des MfS entstehen. Im allgemeinen Archivwesen werden alle Akten, deren Zweckbestimmung nicht personenbezogen war, als Sachakten behandelt, auch wenn sie personenbezogene Informationen enthalten. Dies bedeutet, dass diese Akten herausgegeben werden, ohne dass die darin ggf. enthaltenen personenbezogenen Informationen einer datenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Dieses unkomplizierte Verfahren ist der Hauptgrund für den von Forschern so geschätzten schnellen und unbürokratischen Aktenzugang in den "normalen" Archiven. Bei den Stasi-Unterlagen verbietet sich eine solche Vorgehensweise jedoch allein schon aufgrund der zu beachtenden höchstrichterlichen Vorgaben. Zudem ist der Anteil solcher Akten in der Überlieferung des MfS, die auch nach dem Bundesarchivgesetz als "personenbezogenes Schriftgut" zu behandeln wären, unvergleichlich höher als in anderen Überlieferungen.

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz gilt als Norm für alle vorhandenen Überlieferungen des MfS. Damit sind einheitliche rechtliche Grundlagen, einheitliche Verwaltungsvorschriften und eine einheitliche Praxis im Umgang mit MfS-Unterlagen gewährleistet. Bei einer Übernahme der MfS-Unterlagen durch das Bundesarchiv ist zu erwarten, dass die regionalen Überlieferungen des MfS, die jetzt in den Außenstellen der BStU liegen, den Landesarchiven angeboten werden. Zwar ist dies keine bindende Vorschrift des Bundesarchivrechts, doch wurde seitens des Bundesarchivs daran kein Zweifel gelassen. Auch hat es bis jetzt keinen Fall gegeben, in dem anders verfahren worden wäre.

Mit einer Aufteilung des Stasi-Unterlagen-Bestandes auf das Archivwesen von sieben unterschiedlichen Gebietskörperschaften (Bundesarchiv sowie Landesarchive Berlins und der neuen Länder) würden jeweils unterschiedliche Normen gelten. Politische Zielvorgaben und Verabredungen, die mit dem Ziel auch weiterhin identischer Normen und Verfahrensweisen getroffen würden, wären im Ernstfall nicht bindend: Seitens des Bundes bestehen keine Kompetenzen, die

Sachakten -
Personenakten

Übernahme von
Beständen in
Landesarchive

Gefahr
verschiedener
Normen und
Praxis

einen Eingriff in die Landesarchivrechte ermöglichen. In der Folge könnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich unterschiedliche Maßstäbe für die Bewertung und Kassation der Bestände entwickeln und dass auch der Zugang zu den Unterlagen und Informationen von Land zu Land unterschiedlich geregelt wird. Betroffene, deren Akten sich in unterschiedlichen MfS-Teilbeständen befinden, müssten ihre Anträge auf persönliche Akteneinsicht an mehrere Archive richten, möglicherweise auf Grundlage unterschiedlicher rechtlicher Regelungen. Das würde einen umfassenden Aktenzugang für Betroffene erheblich erschweren. Antragstellende können heute mit einem einzigen Antrag Recherchen in den Teilbeständen verschiedener territorialer MfS-Dienststellen auslösen und die Unterlagen in der BStU-Außenstelle einsehen, die von ihrem Wohnort am bequemsten zu erreichen ist, auch wenn die betreffenden Unterlagen an anderen Standorten der BStU archiviert sind. Nach heutigem Ermessen werden persönliche Akteneinsichten auf unabsehbare Zeit quantitativ noch eine große Rolle spielen; in allerletzter Zeit ist hier sogar wieder eine leicht steigende Tendenz zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund wäre eine baldige Aufteilung des MfS-Bestandes auf das allgemeine Archivwesen alles andere als eine bürgerfreundliche Lösung.

Neben den rechtlichen und praktischen Problemen brächte die beabsichtigte Aufteilung des MfS-Bestandes auf sieben verschiedene Archivverwaltungen auch archivische Probleme mit sich: Die Staatssicherheit war in allen Zeitphasen eine stark zentralistisch ausgerichtete und streng militärisch strukturierte Institution. Diese zentralistische Struktur des MfS-Apparates spiegelt sich in der Ordnung seiner Unterlagen und Findhilfsmittel wider. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die so genannten zentralen Karteien zu verweisen, über die eine zentrale Recherche der Vorgänge aller Dienststellen der Staatssicherheit möglich ist. Zentrale Operative Vorgänge, Zentrale Untersuchungsvorgänge oder Feindobjektakten, an denen unterschiedliche territoriale Dienststellen arbeiten konnten, wurden häufig von einer Dienststelle der Zentrale koordiniert. Über längere Zeiträume laufende personenbezogene Akten und Vorgänge wanderten bei einem Umzug der betroffenen Personen von einer territorialen Dienststelle zur anderen oder bei einem Bedeutungszuwachs von einer territorialen zu einer zentralen Dienststelle. Archiviert wurden sie von

Akteneinsicht in
verschiedenen
Archiven

Archivische
Probleme infolge
einer Aufteilung
auf Landesarchive

der letzten vorgangsführenden Dienst Einheit; der Ablageort einer Akte entspricht daher nicht immer dem örtlichen Bezug ihres Inhalts.

Die Aufteilung der MfS-Akten auf das Bundesarchiv und die Landesarchive würde demnach vielfältige innere Zusammenhänge des Bestandes zerstören und wäre daher auch aus archivischer Sicht dysfunktional.

Neben den rechtlichen und archivischen Gesichtspunkten ist auch in Betracht zu ziehen, dass die BStU auf lange Sicht noch besondere gesetzliche Aufgaben in größerem Umfang zu erfüllen hat: Sie hat im ersten Halbjahr 2007 rund 50.000 Anfragen zur persönlichen Akteneinsicht, 2.850 Auskunftersuchen zur Rehabilitierung, Wiedergutmachung und Strafverfolgung, 24.200 Anfragen im Überprüfungsbereich und 680 Forschungs- und Medienanträge erhalten. Diese Ersuchen und Anträge binden nach wie vor den größeren Teil der Arbeitskapazitäten der Behörde, da mit ihrer Erledigung - durch die besonderen Schutzvorschriften des StUG - ein archivuntypisch hoher Bearbeitungsaufwand verbunden ist.

Die Gründe, die zu den rechtlichen Spezialnormen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes geführt haben, gelten bis heute fort und werden auch in absehbarer Zeit nicht gegenstandslos. Erst wenn die in den Akten vorkommenden Personen nicht mehr leben, käme das Bundesarchivgesetz als Rechtsgrundlage für die Verwendung personenbezogener Unterlagen des MfS in Betracht. Bei einer mittelfristigen Übernahme des MfS-Archivbestands durch andere Archiveinrichtungen müssten daher entsprechende gesetzliche Sonderregelungen beibehalten bzw. geschaffen werden, die dem Stasi-Unterlagen-Gesetz ähnlich oder gleich sind. Für das Bundesarchiv und die Landesarchive hieße das, dass ihre Bestände nach zwei grundsätzlich verschiedenen gesetzlichen Regelungen zu verwalten wären. Die Erwartungen insbesondere von Wissenschaftlern, mit dem Übergang der Stasi-Akten in das allgemeine Archivwesen würden gleichsam automatisch die dort üblichen einfacheren Herausgaberegeln zum Tragen kommen können, würden nicht in Erfüllung gehen.

In der aktuellen Debatte wird u.a. vorgeschlagen, das Ende der Stasi-Unterlagen-Behörde etwa für das Jahr 2019/2020 vorzusehen. Sollte es zu einer solchen Festlegung kommen, wäre rechtzeitig vor diesem Datum

Nach wie vor großes Aufkommen an archivunüblichen Aufgaben

zu prüfen, welche rechtlichen und aufarbeitungspolitischen Voraussetzungen für eine Eingliederung der MfS-Akten in das allgemeine Archivrecht geschaffen werden müssten.

Der Aufarbeitungsauftrag der BStU

Der gesetzliche Auftrag der Stasi-Unterlagen-Behörde beschränkt sich nicht auf die Aufgaben eines Sonderarchivs – sie hat auch die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes u. a. durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes und die Einrichtung und Unterhaltung von Dokumentations- und Ausstellungszentren zu gewährleisten (§37 StUG).

Dieser gesetzliche Aufarbeitungsauftrag schließt die Förderung gesellschaftlicher, politischer und moralischer Lernprozesse, die Beteiligung an Debatten um Wirklichkeit und Deutung der SED-Diktatur sowie die Loyalität vor allem gegenüber den Opfern der Diktatur ein.

Die Überlegungen im Entwurf des BKM werden diesem komplexen Aufgabenfeld nicht gerecht. Zwar wird die bisherige Arbeit der Behörde einschließlich ihrer Forschungs- und Bildungsarbeit wertgeschätzt, zugleich jedoch werden die Voraussetzungen dafür, diese erfolgreiche Arbeit fortzusetzen, zur Disposition gestellt. Jenseits eines vage mit „mittelfristig“ umschriebenen Zeitpunkts sollen die Aktenbestände auf das Bundesarchiv und die Landesarchive verteilt werden (dazu siehe oben); Aufgaben der „Abteilung Bildung und Forschung“ (BF) sollen möglicherweise sogar vor einem solchen Zeitpunkt im Bereich der politischen Bildung in der Stiftung Aufarbeitung oder bei der Bundeszentrale und den Landeszentralen für politische Bildung weitergeführt werden.

Dieser gedankliche Ansatz verkennt, dass der Beitrag, den die BStU auf verschiedene Weise für die Aufarbeitung leistet, von anderen Institutionen nicht oder noch nicht geleistet werden kann. Und er verkennt, dass es künftig nicht weniger, sondern verstärkter Aufarbeitungsbemühungen bedarf. Eine bewährte Aufarbeitungsinstitution ohne inhaltliche Begründung zurückzubauen, ohne dass gewährleistet ist, dass anderswo genug Expertise und Ressourcen vorhanden sind, ihre Aufgaben fortzuführen, würde sehr

wahrscheinlich zu empfindlichen Einbußen in der Initiierung und Begleitung mannigfacher Aufarbeitungsprojekte führen.

Historisch-politische Bildungsarbeit der BStU

In einer Zeit, in der ehemalige Stasi-Mitarbeiter ihrer apologetischen Sicht auf die Vergangenheit versuchen zur Geltung zu verhelfen, und in der die „natürliche Historisierung“ des SED-Regimes neue Herausforderungen mit sich bringt, braucht es nicht weniger, sondern mehr Informations- und Bildungsangebote. Hauptadressaten der historisch-politischen Bildungsarbeit der BStU sind zunehmend junge Menschen, die über keine eigenen DDR-Erfahrungen verfügen und für die eine Brücke zur Vergangenheit zu schaffen ist.

In den ostdeutschen Ländern existiert zwar eine „Infrastruktur der Aufarbeitung“ aus Landesbeauftragten, Gedenkstätten sowie freien Aufarbeitungsinitiativen. Hinsichtlich der Bereitschaft und Fähigkeit, sich mit Aufarbeitungsthemen zu beschäftigen, ergibt sich allerdings ein sehr unterschiedliches Bild. Insbesondere in der universitären Lehre und in den Schulen gibt es leider noch gravierende Defizite. Das Engagement staatlicher Institutionen (Landeszentralen für politische Bildung, Lehrerfortbildungsinstitute) kann trotz einiger hervorragender Beispiele im Ganzen noch nicht befriedigen. Durch ihre regionale Verankerung in Gestalt der Außenstellen spielt die BStU hier eine wichtige Rolle. Die vor allem mit regionalem Bezug arbeitenden Außenstellen werden durch die Berliner Zentrale unterstützt sowie methodisch und inhaltlich angeleitet. Darüber hinaus werden von Berlin aus Regionen betreut, in denen es keine Aufarbeitungsangebote gibt.

Bis die Beschäftigung mit der zweiten deutschen Diktatur selbstverständliches Anliegen von Kultusministerien, Schulen und Bildungseinrichtungen ist, wird noch viel Zeit vergehen. Dies gilt mehr noch als im Osten in den westlichen Bundesländern. Das Fehlen regionaler Anlaufpunkte, wie sie auf dem Gebiet der früheren DDR mit BStU-Außenstellen, Landesbeauftragten, Vereinen, Gedenkstätten vorhanden sind, macht sich bemerkbar. Bildungsträger, die das Thema DDR regelmäßig in ihre Programme einbeziehen, sind dort eher Ausnahme als Regel. Die DDR-Geschichte wird nach wie vor als etwas Fremdes wahrgenommen, als ostdeutsche Regionalkunde, ohne dass die

Dezentrale
Lernangebote der
BStU mit
regionalem Bezug

Aufarbeitung der
SED-Diktatur als
gesamtdeutsche
Herausforderung

mannigfaltigen Interdependenzen der deutsch-deutschen Nachkriegsgeschichte Beachtung finden.

Die BStU kann und soll diese Defizite nicht vollständig ausgleichen. Aber sie könnte - in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags - durch Modellprojekte, Beratung und Bereitstellung von Materialien Aufarbeitungsprojekte im Westen befördern und begleiten. Soweit die Themen SED-Diktatur und MfS überhaupt vorkommen, arbeiten die jeweiligen Bildungsträger bereits heute gern und eng mit der BStU zusammen und stützen sich auf deren Angebote. Dabei zeigt sich, dass die Defizite bei DDR-Themen im Westen weniger eine Frage der Ressourcen als der Prioritäten sind. Bis DDR-Themen in der historisch-politischen Bildung auch des Westens fest verankert sind, besteht seitens der für die Aufarbeitung der DDR zuständigen Bundesinstitutionen (Stiftung Aufarbeitung, Bundeszentrale und BStU) die gemeinsame Verantwortung, bestehende Lücken zu füllen und Partner zu befähigen, diese Aufgabe künftig zu übernehmen.

Es ist deshalb wünschenswert, dass die BStU ihre Aktivitäten in diesem Bereich in Ost und West auf absehbare Zeit nicht nur fortsetzen, sondern womöglich auch verstärken kann: Die Bereitstellung von Materialien und methodischen Handreichungen für den Unterricht, die nach archivpädagogischen Grundsätzen erarbeitet wurden, zum Teil gemeinsam mit Partnern; Lehrerfortbildungen, Schülerpraktika, Projekttag und Beratung. Mit all dem regt die BStU zur Auseinandersetzung mit Diktaturthemen an und initiiert eigenständige Projekte, deren Zahl erfreulicherweise von Jahr zu Jahr steigt. Daneben bietet sie Archivführungen, Ausstellungen, Vorträge und Seminare an, die weit über den schulischen Bereich hinaus genutzt werden.

Forschung in der BStU

Die Ergebnisse der in der Stasi-Unterlagen-Behörde angesiedelten Forschung werden in dem BKM-Entwurf durchaus anerkannt. Den Forschern der BStU wird bescheinigt, dass sie „durch zahlreiche wissenschaftliche Publikationen ... die historische Aufarbeitung maßgeblich vorangetrieben“ haben. Es verwundert deshalb, dass der Forschungsbereich der BStU im Zusammenhang mit den Zukunftsperspektiven keine Erwähnung findet. Die behördeneigene Forschung steht jedoch auch künftig vor großen Herausforderungen,

Bildungsarbeit der BStU fördert Initiativen, begleitet, stellt Informationen bereit.

und ein wesentlicher Teil ihrer Aufgaben kann aus mehreren Gründen von anderen Institutionen nicht übernommen werden:

1. Angesichts der Tatsache, dass ein beträchtlicher Teil personenbezogener Unterlagen des MfS auf absehbare Zeit für die Forschung nicht oder nur anonymisiert zur Verfügung stehen wird, wurde mit der Forschungsabteilung der BStU die Möglichkeit geschaffen, diese geschützten Unterlagen dennoch für Forschungszwecke zu nutzen. Dies ist kein ungerechtfertigtes Privileg der BStU-Wissenschaftler, sondern eine im Gesetz verankerte Regelung, mit der der Deutsche Bundestag im Rahmen der strengen Verbotsauflagen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes wissenschaftliche Forschung ermöglicht hat. Eine vorzeitige „Gleichstellung“ BStU-interner und externer Forscher, wie sie in der öffentlichen Debatte gelegentlich verlangt wird, würde deshalb letzteren den Zugang zu den Unterlagen nicht erleichtern. Vielmehr würden viele wichtige Unterlagen der Forschung auf lange Zeit vollständig entzogen werden.

In den kommenden Jahren wird sich der BStU-Forschungsbereich den Themenfeldern „Herrschaft und Alltag“ und „Widerstand im Alltag“ zuwenden. Gerade dieser Forschungsansatz, der das vielfältige Handeln der „kleinen Leute“ in der Diktatur in den Blick nimmt und so dazu beitragen kann, die gängige, aber realitätsferne Entgegensetzung von Herrschafts- und Alltagsperspektive aufzuheben, erfordert die Auswertung unzähliger personenbezogener Informationen zu Betroffenen und ist daher nur auf der Grundlage eines internen Zugangs zu realisieren.

2. In der öffentlichen Debatte wird gelegentlich ein Übergewicht der MfS-Themen in der Aufarbeitung beklagt. Soweit damit die unzureichende Beschäftigung mit der Rolle der SED gemeint ist, mag diese Sorge berechtigt sein. Doch gerade in der Erforschung der Machtstrukturen der DDR spielen die MfS-Unterlagen eine herausragende Rolle. Gewiss war die DDR eine ideologisch legitimierte Parteidiktatur, aber das Ministerium für Staatssicherheit war eine tragende Säule des Herrschaftsapparates und zugleich (ähnlich der SED) eine Art Querschnittsinstitution, die sich mit zunehmender Tendenz für fast alle Bereiche von Staat und Gesellschaft zuständig fühlte. Fast überall konnte „der Feind“ lauern – entsprechend hat der

Unterlagen des MfS sind Schlüsselüberlieferungen für die gesamte DDR-Forschung.

Staatssicherheitsdienst - im Auftrag der SED - agiert. Deshalb lassen sich die Machtstrukturen der DDR-Diktatur nicht begreifen, ohne die Rolle der Geheimpolizei zu beleuchten. Doch die Staatssicherheit war – anders als die Partei – bemüht, möglichst wenig Spuren zu hinterlassen: Ihre Mitarbeiter bevorzugten das vertrauliche Gespräch und die konspirative Beauftragung ihrer inoffiziellen Mitarbeiter. Will man also die Überwachung und Beeinflussung irgendeiner DDR-Einrichtung durch die Staatssicherheit untersuchen, so wird man in der Regel allein mit der archivarischen Hinterlassenschaft der betreffenden Institution nicht weit kommen. Oft kann man dort sogar den Eindruck gewinnen, die Staatssicherheit habe überhaupt keine Rolle gespielt. Das kann zutreffen, muss es aber nicht. Eine Antwort findet man nur in den Unterlagen des MfS. Mit ihnen lassen sich nicht nur Struktur, Methoden und Wirkungsweise des MfS nachzeichnen, sondern auch die Wechselwirkungen innerhalb des Machtgefüges, die Auswirkungen des politischen Systems auf fast alle Lebensbereiche sowie das Verhalten einzelner Menschen oder Gruppen unter den Bedingungen einer Diktatur. Es kommt hinzu, dass die Stasi-Unterlagen die Rolle anderer Herrschaftsinstitutionen der DDR (z. B. Volkspolizei, Abteilungen Inneres der Bezirke und Kreise) in manchen Aspekten stärker beleuchten als deren eigene Überlieferungen, die in der Umbruchsphase durch Aktenvernichtungen häufig stark dezimiert wurden.

Haus 1 als zentraler Lernort zur Geschichte des MfS

Früheren Gutachten und Kommissionsempfehlungen zufolge soll das Haus 1 der ehemaligen Stasi-Zentrale in Berlin-Lichtenberg - seiner geschichtlichen Zuordnung entsprechend - zu einem Ausstellungs- und Bildungszentrum zur Geschichte des MfS entwickelt werden. Deshalb hatten die Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages zur Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der Deutschen Einheit und die „Bund-Land-Kommission (Fachkommission Haus 1)“ schon vor Jahren empfohlen, die BStU in die künftige Trägerschaft von Haus 1 aktiv und verantwortlich einzubinden. Diese Vorschläge korrespondieren mit dem gesetzlichen Auftrag der BStU, die Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des MfS zu unterrichten.

Das Konzept des BKM sieht für das Haus 1 die Einrichtung eines Dokumentations- und Bildungszentrums „Repression und Widerstand in

Gutachten der
Bund-Land-
Kommission

Haus 1 im Konzept
des BKM

der SED-Diktatur“ vor, in dem „die Funktion des Ministeriums für Staatssicherheit im System der SED-Diktatur ausführlich dargestellt werden“ soll. Ob Mielkes ehemaliger Dienstsitz der richtige Ort ist, Widerstand und Opposition zu würdigen, wurde weiter oben bereits erörtert (siehe Seite 3). Als Träger eines solchen Orts werden einige Institutionen wie die Robert-Havemann-Gesellschaft und die Opferverbände erwähnt, an eine Beteiligung der BStU bzw. ihrer Abteilung Bildung und Forschung ist offenbar nicht gedacht: Sie wird in diesem Zusammenhang – anders als in allen früheren Konzeptionen – nicht einmal erwähnt.

Im Unterschied zum Konzept des BKM und den Vorschlägen verschiedener Experten folgend spricht viel dafür, die Verantwortung für das Haus 1 der BStU mit dem Ziel zu übertragen, ein Forschungs-, Dokumentations- und Bildungszentrum zum Ministerium für Staatssicherheit zu errichten. Thematischer Mittelpunkt eines solchen Zentrums wären die Geschichte und Tätigkeit des MfS, die Verzahnung des MfS innerhalb des Herrschaftsapparats, die Wirkungsweise des MfS (demonstriert an ausgewählten Bereichen), Opposition und Widerstand im Fokus des MfS, die Auflösung des MfS infolge der friedlichen Revolution, die Auseinandersetzung mit den Folgewirkungen der MfS-Tätigkeit sowie das MfS im internationalen, insbesondere im ost- und mitteleuropäischen Vergleich kommunistischer Geheimpolizeien.

Die BStU verfügt im Zusammenhang dieser Aufgaben über die erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen für die Konzeption und die spätere Betreuungs- und Bildungsarbeit. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Wissenschaftler eines solchen Kompetenzzentrums unter den derzeit gegebenen rechtlichen Bedingungen als Mitarbeiter der BStU einen direkten Zugang zu den MfS-Unterlagen hätten. Möglich und sinnvoll wäre es, die gegenwärtig am Dienstsitz Alexanderplatz der BStU untergebrachte Abteilung BF der BStU und das Berliner Informations- und Dokumentationszentrum der Behörde, das sich derzeit in der Mauerstraße befindet, im Haus 1 anzusiedeln. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt für die MfS-Forschung der privilegierte Zugang zu den MfS-Unterlagen nicht mehr erforderlich ist, könnte das Zentrum in eine eigenständige Struktur überführt werden und damit die Stasi-Unterlagen-Behörde „überleben“.

Forschungs-,
Dokumentations-
und
Bildungszentrum
zum MfS

Die Verantwortung der BStU für die Dauerausstellung und entsprechende Bildungsangebote zu MfS-Themen im Haus 1 muss – darin ist dem BKM-Entwurf zuzustimmen – auf der bisher dort geleisteten Arbeit aufbauen und die Akteure dieser Arbeit mit einbeziehen.

Dafür, dass das Haus 1 in die Trägerschaft der BStU übergeht, sprechen nicht zuletzt wirtschaftliche Argumente: die örtliche Anbindung (das zentrale Archiv der BStU liegt in direkter Nachbarschaft zu Haus 1), die bei der BStU vorhandenen Verwaltungs-Ressourcen, das administrative Knowhow und das Fachpersonal, das bei der Bewältigung der mit Haus 1 verknüpften Zukunftsaufgaben von Nöten ist.

Die Stasi-Unterlagen-Behörde im internationalen Zusammenhang

Der Weg, den Deutschland im Umgang mit dem Erbe der SED-Diktatur gegangen ist, hat nicht nur in Mittel- und Osteuropa Maßstäbe gesetzt. Die BStU ist zu einer wichtigen Referenz für viele Länder geworden, die ebenfalls Diktaturen überwunden haben und mit dem Erbe der Diktaturen, mit der Zerstörung von Kultur und Zivilgesellschaft umgehen müssen. Dieser Aspekt hat vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung und der Frage nach einem gesamteuropäischen Geschichtsverständnis an zusätzlicher Bedeutung gewonnen. Gerade in den neuen EU-Staaten im Osten Europas hat die Stasi-Unterlagen-Behörde eine wichtige symbolische Funktion. Dort ist – zum Teil erst in den letzten Jahren – unter expliziter Berufung auf die erfolgreiche Arbeit der BStU mit der Einrichtung analoger Institutionen begonnen worden. Die Abneigung dagegen, sich offen der kommunistischen Vergangenheit zu stellen, ist dabei in vielen Ländern ausgeprägter als in Deutschland, private Aufarbeitungsinitiativen haben mit erheblich größeren finanziellen und politischen, zum Teil auch rechtlichen Problemen zu kämpfen. Ein vorzeitiges Ende der Stasi-Unterlagen-Behörde in Deutschland würde in diesen Ländern als generelles Signal verstanden werden, dass die gerade beginnende Auseinandersetzung mit diesem Teil der Vergangenheit irrelevant geworden sei. Sie würde deshalb nicht nur die dortigen staatlichen Institutionen schwächen, sondern vermutlich auch die einschlägigen Privatinitiativen.

Die Geschichte des europäischen Kommunismus hat im europäischen Geschichtsdiskurs bisher eine eher geringe Bedeutung. Das zu ändern,
Seite 16

erfordert gemeinsame Anstrengungen der mittel- und osteuropäischen Länder. Die BStU könnte und sollte dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

1.

Die Stasi-Unterlagen-Behörde ist keine auf unbefristete Zeit angelegte Einrichtung. Bevor jedoch über den Zeitpunkt ihres Endes entschieden wird, sollten die rechtlichen und aufarbeitungspolitischen Konsequenzen dieser Entscheidung auf den Prüfstand gestellt und nötige Voraussetzungen dafür geklärt werden.

Eine vorzeitige Anwendung des allgemeinen Archivrechts auf MfS-Unterlagen würde

- verfassungs- und datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen
- den Zugang zu wichtigen Unterlagen für die Aufarbeitung erschweren,
- möglicherweise zu unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen und Verfahrensweisen im Umgang mit MfS-Unterlagen führen,
- einen weltweit einmaligen Datenbestand auseinander reißen und
- durch die Aufteilung auf mehrere Archive persönliche Akteneinsichten erheblich komplizieren.

2.

Der interne Aktenzugang ist kein ungerechtfertigtes Privileg der BStU-Wissenschaftler, sondern eine im Gesetz verankerte Regelung, mit der der Deutsche Bundestag im Rahmen der strengen Verbotsauflagen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes wissenschaftliche Forschung ermöglicht hat. Eine vorzeitige „Gleichstellung“ BStU-interner und externer Forscher, wie sie in der öffentlichen Debatte gelegentlich verlangt wird, würde deshalb letzteren den Zugang zu den Unterlagen nicht erleichtern. Vielmehr würden viele wichtige Unterlagen der Forschung auf lange Zeit vollständig entzogen werden.

3.

Vieles spricht dafür, im Haus 1 ein Forschungs-, Dokumentations- und Bildungszentrum zum Ministerium für Staatssicherheit in der Verantwortung der BStU zu errichten. Das entspräche der historischen Bedeutung dieses Gebäudes als zentralem „Täterort“. Dieses Zentrum wäre so zu konzipieren, dass es – ggf. über die Existenzdauer der BStU hinaus - bestehen kann.

4.

Die Bildungsangebote der BStU spielen für die Aufarbeitung der SED-Diktatur bundesweit und regional eine wichtige Rolle und werden erfreulicherweise immer stärker in Anspruch genommen. Solange Länder, Kommunen und Bildungsträger in diesem Themenbereich auf die fachliche Unterstützung, Fortbildung und Unterrichtsmaterialien der BStU angewiesen sind, sollten die BStU ihren Aufarbeitungsauftrag uneingeschränkt wahrnehmen können.

5.

Die Stasi-Unterlagen-Behörde hat in den neuen EU-Staaten im Osten Europas eine wichtige symbolische Funktion. Dort ist – zum Teil erst in den letzten Jahren – unter expliziter Berufung auf die erfolgreiche Arbeit der BStU mit der Einrichtung analoger Institutionen begonnen worden. In diesem Kontext wäre ein Ende der BStU ein fatales Signal.